

SWE Netz GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt

Konzessionsabgabe und Umlagen Strom gültig ab 01.01.2022

Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben.

Konzessionsabgabe (KA) gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV)	ct/kWh
KA gemäß KAV § 2 Abs. 2 Satz 1a	0,61
KA gemäß KAV § 2 Abs. 2 Satz 1b	1,99
KA gemäß KAV § 2 Abs. 3 Satz 2	0,11

Umlage KWK

Die KWKU-Umlage gemäß §§ 26 und 26a Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher*	0,378

Umlage auf der Webseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

* Letztverbraucher, die eine „besondere Ausgleichsregelung“ gemäß §§ 63ff EEG 2017 in Anspruch nehmen, zahlen eine reduzierte Umlage. Diese wird durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber erhoben. Bei der Verstromung von Kuppelgasen gemäß § 27a KWKG sowie für die Entnahme von Stromspeichern gemäß § 27b KWKG und Schienenbahnen gemäß § 27c KWKG wird ebenfalls eine gesonderte Umlage erhoben

Offshore-Netzumlage

Die Offshore-Netzumlage gemäß § 17 f Abs. 7 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,419

Umlage auf der Webseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

§ 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird in folgender Höhe erhoben:

Letztverbrauchergruppe	ct/kWh
A' (<= 1.000.000 kWh/a)*	0,437
B' (> 1.000.000 kWh/a)**	0,050
C' (>1.000.000 kWh/a)***	0,025

Umlage auf der Webseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.

* Letztverbrauchergruppe A': Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

** Letztverbrauchergruppe B': Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge eine maximale § 19 StromNEV-Umlage von 0,050 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

*** Letztverbrauchergruppe C': Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind und deren Stromkosten im vorangegangenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben, zahlen für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge maximal 0,025 ct/kWh. Maßgeblich sind die in der obigen Tabelle aufgeführten Beträge.

Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die AbLaV-Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV) wird von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Nicht privilegierte Letztverbraucher	0,003

Umlage auf der Webseite www.netztransparenz.de veröffentlicht.